

## Satzung

# Katholischer Burschenverein Großaitingen e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
„**Katholischer Burschenverein Großaitingen e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 86845 Großaitingen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Glaube und Sitte, Heimatverbundenheit, des kulturellen Lebens, Brauchtums sowie Gemeinschaftssinns unter der Jugend in dem Ort, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Dieser Zweck wird angestrebt durch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen verschiedenster Art, wie z.B. Theaterspiel, Veranstaltung sportlicher Wettbewerbe und der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen sowie mit der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmittel aus Beiträgen, etwaigen Spenden, Fördermitteln oder sonstigen Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäß zu erachtende Zwecke verwendet werden.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss, und
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Hüttenausschuss

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

(1) Den Vorstand ( § 26 BGB) des Vereins bilden der 1. Vorsitzende des Vereins, dessen Stellvertreter (2. Vorsitzende). Die 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) werden von der Mitgliederversammlung ( § 9 ff.) aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, müssen aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit voll geschäftsfähig nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches sein. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

Das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters (2. Vorsitzende) endet mit dem Ende der Amtsperiode, bzw. dem Ende seiner Mitgliedschaft oder mit dem Beginn seiner Ehrenmitgliedschaft sowie mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt ( § 26 II S.2 BGB ), daß zum Erwerb oder zur Veräußerung zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung ( § 9 der Satzung) erforderlich ist.

(5) Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Dem 1. Vorsitzenden und - in dessen Vertretung - seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende) obliegt die eigentliche Leitung des Vereins. Er beräumt Versammlungen an, führt den Vorsitz bei den Versammlungen und überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat das Recht Beschlüsse zu verwerfen, welche nicht als satzungsgemäß erachtet werden können. Der 1. Vorsitzende des

Vereins sowie sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) sollen allen Mitgliedern kameradschaftliches Verhalten zeigen und Vorbild sein.

Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter haben die Beachtung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

(8) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses zuständig.

## **§ 7 Der Ausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den 2 Mitgliedern der Vorstandschaft (§ 6 der Satzung), dem 1. Schriftführer und dessen Vertreter - 2. Schriftführer - (§ 11 der Satzung), dem 1. Kassierer und dessen Vertreter - 2. Kassierer - (§ 11 der Satzung), und dem Jugendwart (§ 11 der Satzung). Des weiteren aus 2 Beisitzern aus dem Kreis der Ehrenmitglieder sowie der kraft seines Amts für die Leitung der Seelsorge in der örtlichen Pfarrei zuständige Ortspfarrer.

(2) Der 1. Kassierer wird von der Mitgliederversammlung per geheimer Wahl in einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der 2. Kassierer, die Schriftführer, der Jugendwart sowie die Beisitzer des Ausschusses werden per Handzeichen gewählt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

(3) Die 2 Beisitzer aus dem Kreis der Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per Handzeichen in einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere aus der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sich ergebende Fragen und Angelegenheiten mit dem Vorstand zu beraten und Beschlüsse diesbezüglich zu fassen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Hüttenwart (Vorstand des Hüttenausschusses) gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied an. Er ist nicht stimmberechtigt, unterrichtet den Ausschuss von Hüttenaktivitäten. Er muss nicht zu jeder Ausschusssitzung erscheinen, jedoch zweimal jährlich. Auf Verlangen des Ausschusses muss der Hüttenwart eine Sitzung besuchen.

(6) Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden immer dann einzuberufen, wenn es zur Durchführung bzw. Durchsetzung von Vereinszwecken oder -interessen erforderlich ist, mindestens jedoch vierteljährlich.

(7) Die Einberufung erfolgt durch mündliche oder telefonische Mitteilung an die Mitglieder des Ausschusses mit einer 1-wöchigen Ladungsfrist. Die Frist beginnt, wenn das letzte Ausschußmitglied benachrichtigt wurde.

## §8 Der Hüttenausschuss

(1) Der Hüttenausschuss besteht aus dem

- 1. Hüttenverwalter
- 2. Hüttenverwalter
- 1. Hüttenwart
- 2. Hüttenwart
- 3. Hüttenwart
- 4. Hüttenwart
- 5. Hüttenwart

Dieses Gremium ist für das „Selbstversorger-Vereinsheim“ des Vereins in Oberstaufen-Buchenegg mit der Flurnummer 2259/3 sowie für die ordentliche Führung und Unterhaltung des Vereinseigentums verantwortlich.  
Alle Mitglieder des Hüttenausschusses sind gleichgestellt.

(2) Die Aufgaben des Hüttenausschusses verteilen sich wie folgt:

- 1. Hüttenverwalter: Finanzen, Vermietung/Belegung, Getränkelager, Verbrauch
- 2. Hüttenverwalter: Stellvertreter des 1. Hüttenverwalters, Hüttenfahrzeug
- 1. Hüttenwart: Technik (Elektrik, Stromversorgung, Telefon)
- 2. Hüttenwart: Außenbereich (Weg, Dach, Aussenfassade)
- 3. Hüttenwart: Außenbereich (Holzvorrat, Grundstück)
- 4. Hüttenwart: Sanitärtechnik (Wasserversorgung, Heizung, Abwasser, Sanitäre Anlagen)
- 5. Hüttenwart: Pflege und Wartung der Inneneinrichtung

Der Hüttenausschuss ist befugt Unterhalts-, Reparatur- und Ersatzanschaffungen eigenständig durchzuführen. Neuanschaffungen müssen mit dem Ausschuss abgesprochen werden.

Der Hüttenausschuss führt eine eigene Kasse. Das Kassenbuch wird dem Hauptkassierer zur Generalversammlung zur Verfügung gestellt und zusammen mit den Hauptkassen von den Kassenprüfern geprüft.

Der Hüttenausschuss verwaltet sämtliche Bauunterlagen.

Der Hüttenausschuss erstattet dem Ausschuss halbjährlich im Rahmen einer Ausschusssitzung Bericht über seine Tätigkeiten.

(3) Wahl des Hüttenausschusses

Der 1. Hüttenverwalter und sein Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung per geheimer Wahl in einfacher Mehrheit gewählt. Die fünf Hüttenwarte werden per Handzeichen gewählt.

Stimmberechtigt sind sowohl ordentliche Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.

In den Hüttenausschuss gewählt werden können sowohl ordentliche Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.

Der Hüttenausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§9 Hüttennutzung**

Das „Selbstversorger-Vereinsheim“ kann ausschließlich von Vereinsmitgliedern, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, gemietet werden.

Die Hüttenordnung muss vom Mieter vor Anreise unterschrieben und strikt eingehalten werden.

Die Vermietung erfolgt unter Vorbehalt.

Sollten gegenüber einem Mieter Bedenken vorliegen, entscheiden über die Vermietung der erste und zweite Hüttenverwalter zusammen mit dem ersten Vorstand.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung des „Selbstversorger-Vereinsheims“ mindestens eine Person mit anwesend ist, die über ausreichende Kenntnisse der technischen Einrichtungen verfügt.

Der Mieter übernimmt während der gesamten Mietdauer die volle Haftung für Schäden an Gebäude, Grundstück und Inventar, die von seiner Reisegruppe verursacht wurden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Generalversammlung),
  - c) beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen 2 Monaten zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

(2) Stimmberechtigt ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit bzw. Minderjährigkeit.

(3) Bei der ordentlichen Generalversammlung ist vom 1. Schriftführer (§ 11 der Satzung) das Protokoll über die Mitgliederversammlungen des zurückliegenden Jahres sowie ein Jahresbericht über die Vereinstätigkeiten zu verlesen.

Der Kassierer (§ 11 der Satzung) muß einen von den Kassenprüfern (§ 12 der Satzung) geprüften Kassenbericht über alle im zurückliegenden Vereinsjahr getätigten Ein- und Ausgaben des Vereins vorlegen.

Die Mitgliederversammlung hat dann - nach Anhörung des über die Kassenführung von den Kassenprüfern gefällten Urteils - über die Entlastung des Ausschusses und des Vorstands per Akklamation Beschluss zu fassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Weise einzuberufen, daß er in der Gemeinde in der der Verein seinen Sitz hat, eine aus seiner Sicht angemessene Zahl von Bekanntmachungen mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin verteilt bzw. veröffentlicht.

Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Bekanntmachung ausgehändigt oder veröffentlicht wurde.

Die Mitglieder des Ausschusses des Vereins sind unter Einhaltung der Vorschriften für die Einberufung einer Ausschußsitzung zur Mitgliederversammlung zu berufen.

(5) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Sollte diese Mitgliederversammlung wiederum nicht beschlußfähig sein, so ist wiederum binnen 4 Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Beschlußfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit nicht kraft Satzung oder kraft zwingendem Recht höhere Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Versammlung erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(8) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Protokollführung**

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12**

### **Schriftführer, Kassierer und Jugendwart des Vereins**

(1) Mit dem Vorstand sind von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder auch ein 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter - 2. Schriftführer -, ein 1. Kassierer und dessen Stellvertreter - 2. Kassierer - sowie ein Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren schriftlich und geheim - wie der 1. und 2. Vorsitzende - zu wählen. Schriftführer, Kassierer und Jugendwart sind gemäß § 5 der Satzung Mitglieder des Ausschusses des Vereins.

(2) Die Schriftführer haben die Aufgabe das in § 10 der Satzung bezeichnete Protokoll sowie den in § 9 der Satzung genannten Jahresbericht auf die Dauer ihres Amtes zu führen. Sie haben den Vorstand zu unterstützen.

(3) Die Kassierer haben die Aufgabe, über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins unter Beaufsichtigung und Anweisung des Vorstands (§ 6 der Satzung) buchzuführen und die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen auf die Dauer seines Amtes zu verwalten. Sie haben den Vorstand zu unterstützen.

(4) Der Jugendwart hat die Aufgabe die Jugend an den Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) heranzuführen. Er hat den Vorstand zu unterstützen.

## **§ 13**

### **Die Beisitzer der Ehrenmitglieder**

(1) Die 2 Beisitzer sind aus dem Kreis der Ehrenmitglieder per Akklamation auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Auf Antrag von mindestens 10 Anwesenden ist schriftlich und geheim zu wählen.

(2) Sie haben Ihre langjährigen Erfahrungen in den Ausschuß mit einzubringen und den Vorstand damit zu unterstützen.

## **§ 14**

### **Ortspfarrer**

Der Ortsgeistliche unterstützt den Ausschuß und den Vorstand des Vereins in der Führung des Vereins.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

(1) Mit Vorstandschaft und Ausschuß sind zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Ehrenmitglieder des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben müssen.

Die Wahl findet per Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens 10 Anwesenden ist schriftlich und geheim zu wählen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, im Namen aller Mitglieder des Vereins die Führung der Kasse sowie die Ausgaben und Einnahmen und den Kassenbericht des Kassierers (§ 11 der Satzung) des Vereins zu überprüfen und bei der ordentlichen Generalversammlung ein Urteil über die Kassenführung abzugeben.

## **§ 16**

### **Ausübung von Vereinsämtern**

(1) Die Ausübung aller Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

(2) Die jeweiligen Inhaber haben lediglich das Recht auf Erstattung der von ihnen für den Verein für satzungsgemäße Zwecke nachweislich getätigten Verauslagungen.

## **§ 17**

### **Mitgliedschaft**

(1) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Großaitinger Christ werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nur bis zu seiner Eheschließung.

(3) Ehrenmitglied wird automatisch jedes ordentliche Mitglied mit dem Tag seiner Eheschließung.

(4) Juristische Personen können nicht Mitglied des Vereins werden.

(5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Der Eintritt wird mit der Entgegennahme der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.

(6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuß ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 18**

### **Austritt aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand durch eine schriftliche Austrittserklärung zu erklären und mit der Entgegennahme der Austrittserklärung durch den Vorstand wirksam.

## **§ 19 Ausschluss der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ausschuß.

(2) Der Ausschuß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstand der Ausschuß des Vereins.

(3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Ausschusses, in der der Beschluß über den Ausschuß gefaßt werden soll, unter Bekanntgabe des Grundes für den Ausschuß schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der Versammlung des Ausschusses zu verlesen.

(4) Der Ausschuß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung durch den Ausschuß des Vereins wirksam.

(5) Der Ausschuß aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Streichung der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand seinen Jahresbeitrag nicht binnen 2 Wochen ab Ausstellung der zweiten Mahnung bezahlt hat. Die erste und die zweite Mahnung ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des betreffenden Mitglieds zu senden.

(3) In der zweiten Mahnung muß auf die bei Nichtzahlung des Beitrags binnen 2 Wochen bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Ausschusses, der dem betroffenen Mitglied die Streichung der Mitgliedschaft nicht bekanntmachen muss.

## **§ 21 Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder entrichten einen halben Jahresbeitrag.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag wird in der Zeit von März bis Juni des Vereinsjahres gezahlt oder abgebucht.

(4) Für das Jahr des Eintritts ist der Jahresbeitrag voll und unverzüglich nach Eintritt in den Verein zu entrichten.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirche und zum gleichen Teil der Gemeinde Großaitingen zu, zur Gründung und Erhaltung eines Jugendzentrums und zur Jugendpflege.

Großaitingen, 16.03.2012